



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 27. September 2014

Nr. 39

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verfügungen

5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten: Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 345

Bekanntmachungen

Bekanntmachung über den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz für den Ausbau der B 236, Stadtgrenze Dortmund / Schwerte bis Anschlussstelle A 1 Schwerte von Bau-km 0-210,000 bis Bau-km 1+714,000 S. 345 – Antrag der Firma Aurubis AG Kupferstr. 23, 44532 Lünen auf Genehmigung zur Änderung der Sekundärkupferhütte gemäß § 16 BImSchG S. 346 – Planfeststellung für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Genna - Pkt. Ochsenkopf (Bl.) 1385 S. 347 – Antrag der Firma Messer Industriegase GmbH, Siegen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur we-

sentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase nach Nr. 9.1.1.2 (V) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) S. 348 – Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Firma SIEGENIA-AUBI KG, Industriestraße 1-3, 57234 Wilnsdorf, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Galvanik-Anlage S. 348

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises S. 350 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 350 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 350 + S. 351 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 351 – desgl. S. 351 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 351 – Aufgebot der Sparkasse Soest S. 351 – Beschluss der Sparkasse Soest S. 351 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 351 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 352 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 352

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

5

Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

575. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 15. 9. 2014
31.2416-55/14

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Andreas Rose in Olpe, habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den Dipl.-Ing. Bernd Flashove erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 15. 9. 2014.

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 345

BEKANNTMACHUNGEN

576. Bekanntmachung über den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz für den Ausbau der B 236, Stadtgrenze Dortmund / Schwerte bis Anschlussstelle A 1 Schwerte von Bau-km 0-210,000 bis Bau-km 1+714,000

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 19. 9. 2014
25.04.1.11-01/06

Bekanntmachung

Straßen- und Wegeangelegenheiten;

Planfeststellung für den Ausbau der B 236, Stadtgrenze Dortmund / Schwerte bis Anschlussstelle A 1 Schwerte von Bau-km 0-210,000 bis Bau-km 1+714,000 (Abschnitt 57, Stat. 1.5+85,000 bis Abschnitt 56, Stat. 0.9+50,000)

Anhörungsverfahren

Zur Verhandlung der im o. a. Verfahren rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen wird ein Erörterungstermin durchgeführt.

1. Die Erörterung findet statt am Montag, dem 20. Oktober 2014, 9.30 Uhr, im Bürgersaal, Rathaus I der Stadt Schwerte, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte.
2. In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme an dem Termin ist jedem, der Einwendungen erhoben hat oder von dem Vorhaben betroffen ist, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Zu den eingegangenen Einwendungen hat der Landesbetrieb Straßen NRW eine Gegenäußerung erstellt. Diese liegt in der Stadt Schwerte aus. Die Personen, die in diesem Verfahren (auch zu der Ursprungsplanung im Jahr 2006) Einwendungen erhoben haben, können die Gegenäußerung bei der Stadtverwaltung Schwerte, Bereich für Demografie, Stadtplanung und Umwelt, Rathaus I, Ebene 4, Zimmer 406 bis zum 16. Oktober 2014 zu den üblichen Öffnungszeiten abholen. Dritte können diese Gegenäußerung nur dann entgegennehmen, wenn sie eine entsprechende Vollmacht vorlegen können.
4. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Im Auftrag:
gez. Ostermann

(223) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 345

**577. Antrag der Firma Aurubis AG
Kupferstr. 23, 44532 Lünen auf Genehmigung
zur Änderung der Sekundärkupferhütte
gemäß § 16 BImSchG**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27. 9. 2014
53-Ar-0108/13/3.3-Fr

Bekanntmachung

Die Firma Aurubis AG, Kupferstraße 23, 44532 Lünen, beantragt die Genehmigung zur Änderung ihrer Sekundärkupferhütte.

Das beantragte Vorhaben umfasst:

BE 301 - Raffinationselektrolyse

- Umstrukturierung der Elektrolyse für den getrennten Einsatz von nickelangereicherten und nickelärmeren Anoden durch Umnutzung der vorhandenen 160 Reservebäder der Abteilung E 15 zu zwei unabhängig voneinander betreibbaren Abteilungen E 15/1 und E 15/2
- Erhöhung der Einsatzmenge an Anoden von 240 000 t/a auf 280 000 t/a (Anteil nickelreicher Anoden: max. 20 000 t/a)
- Erhöhung der Kathodenproduktion von 210 000 t/a auf 250 000 t/a
- Verlegung des Abfüllplatzes für Schwefelsäure in den Innenbereich der Elektrolyse

- Maßnahmen zur Minderung diffuser Geruchsemissionen

BE 311 / 312 - Laugerei / Entkupferung

Anpassung des Verfahrensablaufs zur Verarbeitung der in der Raffinationselektrolyse (BE 301) anfallenden (nickelangereicherten) Trenn- und Anodenschlamm-lauge bei gleichzeitiger Erhöhung der Produktion an Nickelvitriol (Nickelsulfat) von ca. 5300 t/a auf max. 7000 t/a u.a. durch

- Erhöhung des Einsatzes an Trennlauge von ca. 50 000 m³/a auf max. 100 000 m³/a (ø 274 m³/d, max. 300 m³/d)
- Anpassung von Stoffströmen und Aggregaten
- Errichtung und Betrieb eines Doppelkühlturms (W 4201 / W 4202) zur Aufnahme der Brüden der Verdampfer als Ersatz für die vorhandenen Kühltürme W 901 - 904
- Versorgung der Laugerei mit NaOH aus dem NaOH-Tank des Abgaswäschers des TBRC; Wegfall des Lagertanks in der Laugerei

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.3 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der jeweils geltenden Fassung, da es sich um eine der dort genannten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen handelt.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 3.4 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Anlagen zur Herstellung von Nichteisenrohmetallen aus sekundären Rohstoffen.

Da es sich bei der beantragten Änderung der Sekundärkupferhütte um die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens handelt, wurde gemäß § 3 e (1) Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung im Sinne des § 3 c (1) Satz 1 und 3 durchgeführt. Die Bewertung im Rahmen einer überschlüssigen Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt gemäß § 3 a UVPG mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Zimmer 345, während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag:
gez. Franz

(341) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 346

578. Planfeststellung für den Ersatzneubau der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Genna - Pkt. Ochsenkopf (Bl.) 1385

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 10. 9. 2014
Abteilung 6
Bergbau und Energie in NRW
64.21.3.4-2014-9

Bekanntmachung

Die Westnetz GmbH, Dortmund, beabsichtigt den Ersatzneubau der bestehenden Hochspannungsleitungsverbindung zwischen der Umspannanlage Genna und dem Pkt. Ochsenkopf in gleicher Trasse im Stadtteil Letmathe der Stadt Iserlohn.

Die bestehende auf 220 kV ausgelegte Freileitung soll zukünftig auf 110 kV ausgelegt und betrieben werden. Die Baumaßnahme umfasst auf einer Länge von 1,3 km den Ersatzneubau von insgesamt 6 Masten. Die neuen Masten Nr. 2 bis Nr. 7 der 110-kV-Freileitung werden an den alten Maststandorten mit Höhen von 31 m bis 34 m mit je drei Traversen mit Breiten von beidseits bis 4,5 m errichtet. Auf den Ersatzneubauten sollen zwei 110-kV-Stromkreise mit je drei Leiterseilen und ein Erdungsseil mit integriertem Lichtwellenleiter geführt werden. Die Baumaßnahme umfasst die Einrichtung der Zuwegungen und Arbeitsflächen.

Für das Bauvorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Stromleitungsnetz werden Grundstücke in der Stadt Iserlohn, Gemarkung Letmathe beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 30. September 2014 bis zum 29. Oktober 2014** zur allgemeinen Einsichtnahme aus, und zwar bei der

**Stadt Iserlohn
Rathaus II
Bereich -Städtebauliche Planung -
Zimmer RII - 134
Werner-Jacobi-Platz 12
58636 Iserlohn**

während der folgenden Öffnungszeiten:

Mo, Di, Mi	8.00 – 16.00 Uhr
Do	8.00 – 18.00 Uhr
Fr	8.00 – 12.00 Uhr

und außerhalb dieser Zeiten nach Absprache
(Tel. **02371/217-2352**).

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

12. November 2014,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 64, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
- bei der Stadt Iserlohn (Anschrift siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 S. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes – EnWG – und § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW). Einwendun-

gen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 43 a Nr. 7 S. 2 EnWG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet wurden, ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Gleiches gilt für Einwendungen die in vervielfältigter Form mit gleichlautendem Text eingereicht werden (gleichförmige Eingabe). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. den nach Landesrecht anerkannten Naturschutzvereinen oder den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, von der Auslegung dieses Plans.
 3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden vor dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
 4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
 5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
 6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
 7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44 a Abs. 3 EnWG).
- Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden auch über folgende Inter-

netseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich zugänglich gemacht:

www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/genehmigung_hochspannungsfreileitungen

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist und die Bekanntgabe der Unterlagen im Internet zusätzlich erfolgt.

Im Auftrag:

Isermann

(549)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 347

579. Antrag der Firma Messer Industriegase GmbH, Siegen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase nach Nr. 9.1.1.2 (V) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27. 9. 2014
53-DO-0137/13/9.1.1.2-LV

Die Firma Messer Industriegase GmbH, In der Steinwiese 5, 57074 Siegen, hat mit Datum vom 16.12.2013 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nr. 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen, beantragt, bei der es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) handelt.

Der Genehmigungsantrag umfasst folgende Änderungen:

1. der Umbau bzw. die Erweiterung der bestehenden Abfüllanlage durch Errichtung von Wänden in der bisher lediglich überdachten Kommissionierhalle,
2. die Ausweitung der Produktion im umgebauten Anbau durch Erweiterung um zwei neue Füllanlagen für Ar/N₂/O₂/CO₂/He und He/Ar/N₂/CO₂/H₂/CH₄ sowie die örtliche Verlagerung der bestehenden Mix-4-Anlage,
3. die zentrale Platzierung der Bündelabfüllung der inertesten Gase sowie des technischen Sauerstoffes in der Füllhalle,
4. die Installation neuer Hochdruckpumpen an den Speichertanks,
5. die Errichtung einer neuen Kommissionierhalle in Linie mit der bestehenden Halle für eine geschützte Lagerung der Flaschen. Die Halle soll an der West- und Ostseite offen ausgeführt werden,

6. die Verlagerung des O₂ med-Lagers in die neu zu errichtende Halle,
7. die Neuordnung der Lagerbereiche im Außenbereich unter Beibehaltung der genehmigten Lagermengen,
8. die Nutzung des bisherigen O₂ med-Lagers als Ersatzteillager,
9. die Umsetzung und die Neuausstattung des Analytikcontainers,
10. die Aufstellung eines H₂-Trailers sowie
11. den Bau einer getrennten Ausfahrt im Westen.

Mit der Änderung ist keine Erhöhung der genehmigten Lagermengen verbunden.

Das Vorhaben i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gehört zu den unter Nr. 9.1.1.3 Spalte 2, Kennung S, der Anlage 1 zum UVPG genannten Anlagen zur Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 Kilopascal und einen Explosionsbereich mit Luft haben (brennbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z. B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, ..., mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen.

Im Rahmen der nach § 3 c Satz 2 UVPG i. V. m. § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG und § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wurde festgestellt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag:

gez. Lange-Vidaurre

(351)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 348

580. Antrag gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz der Firma SIEGENIA-AUBI KG, Industriestraße 1-3, 57234 Wilnsdorf, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Galvanik-Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 16. 9. 2014
900-53.0072/14/3.10.1 - Sto

Bekanntmachung

Die Firma SIEGENIA-AUBI KG, Industriestraße 1-3, 57234 Wilnsdorf-Niederdielfen beantragt gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer „Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Galvanik-Anlage)“ mit zugehöriger Nebenanlagen am Standort Industriestraße 1-3, 57234 Wilnsdorf, Kreis Siegen-Wittgenstein, Gemarkung Niederdielfen, Flur 11, Flurstück 570.

In der geplanten Galvanik-Anlage sollen Metallteile oberflächenbehandelt werden, die am Standort in den bestehenden Fertigungsanlagen hergestellt werden.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

1. Errichtung einer Zwei-Linien-Galvanikanlage innerhalb der vorhandenen baurechtlich genehmigten neuen Lagerhalle gegenüber dem Stanzzentrum mit einem Wirkbadvolumen (Oberflächenaktive Bäder) von maximal 94,7 m³ und einem Gesamtbadvolumen aller Behandlungsbäder von maximal 193,5 m³, bestehend aus den nachfolgend aufgeführten Betriebseinheiten,
2. Betriebseinheit 100 „Schwarzlager und Vorbereitung“, bestehend aus Be- und Entladestationen mit Übergabe- / bzw. Übernahmefunktionen sowie Auf- und Abrüststationen und Lagerbereich,
3. Betriebseinheit 200 „Vorbehandlung“, bestehend aus Trockenumsetzer, Versiegelungsstripper, Spritzentfettung, Abkochentfettung, Kaskadenspüle, Beizbäder elektrolytische Entfettung, Aktivierungsbad und Fließspüle,
4. Betriebseinheit 300 „Verzinkung“, bestehend aus 4 Doppelbädern für die elektrolytische Verzinkung, Zinklöseeinheit, Gegenbehälter, Umwälz-/Ausgleichsbehälter, Anodenlösebehälter und Kaskadenspüle,
5. Betriebseinheit 400 „Nachbehandlung“, bestehend aus einem Dreifachbehälter (2 Bäder zum Aufhellen und 1 Bad Fließspüle), 2 Passivierungsbäder, Kaskadenspüle, Trockenumsetzer, 2 Versiegelungsbäder, Abtropfstation, 3 Umlufttrockner, 1 Speicher mit 14 Stationen, 2 Speicher mit 18 Stationen und 1 Speicher mit 6 Stationen,
6. Betriebseinheit 500 „Nebenaggregate“, bestehend aus Abluftwäscher mit zugehöriger Absaugeinrichtung und einem Abgasvolumenstrom von ca. 60 000 m³/h, Protal- und Fahrschienensystem als Stahlkonstruktion für den Betrieb des Transportsystems mit Deckenlaufwagen, Anlagensteuerung, 8 Gleichrichter, Filtrationseinrichtungen für die Zinkbäder und Versiegelungsstripper, Dosieranlagen und Ansetzpumpen für die Dosierung der Konzentrate, Drehkolbengebläse mit zugehöriger Schalldämmung, Gefahrstofflager im 1. OG zur Lagerung und Dosierung der Einsatzstoffe, BHKW mit einer Feuerungs-wärmeleistung von ca. 0,96 MW und einer Brennwerttherme mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,28 MW zur Versorgung der Galvanik mit Wärme sowie zur Erzeugung von ca. 360 kW elektrisch zur Eigenstromerzeugung und Nutzung,
7. Betriebseinheit 600 „Abwasserbehandlungsanlage“ bestehend aus einer Chargen-Abwasserbehandlungsanlage für die anfallenden Abwässer, Lagertanks für Salzsäure und Natronlauge, 2 Sammelbehälter für saure Konzentrate, 1 Sammelbehälter für alkalische Konzentrate, 2 Vorlagebehälter für saure und alkalische Abwässer, Vorlagebehälter, 4 Dosierstationen für Salzsäure, Natronlauge, Eisen(III) chloridlösung und Kalkmilch, Ansatz- und Dosierstation für Flockungshilfsmittel, 2 Sedimentationsbehälter, Kammerfilterpresse, Selektivaustauscher, Schlussfiltration, Schlussneutralisation mit pH-Endkontrolle, Schaltschränke und Mess- und Regeltechnik,
8. Errichtung von 3 Kaminen für die Ableitung der gereinigten Abluft der Galvanik, der Brennwerttherme und des BHKW mit einer Kaminhöhe von jeweils 25,11 m über Flur,

9. Betrieb der vorstehenden Anlagen von Januar bis Dezember von montags 0.00 Uhr bis sonntags 24.00 Uhr.

Das beschriebene Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in Verbindung mit Nummer 3.10.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen

vom **29. 9. 2014** bis einschließlich **28. 10. 2014**

bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53 – Siegen, Hermelsbacher Weg 15,

57072 Siegen, Zimmer Nr. 15 (Anbau)

montags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie	
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und	13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

und

bei der Gemeinde Wilnsdorf, Rathaus Wilnsdorf, Marktplatz 1, 57234 Wilnsdorf, Zimmer Nr. 63

montags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
und freitags von	8.30 Uhr bis 11.30 Uhr,

aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53, Hermelsbacher Weg 15 unter den Telefon-Nrn. 02931/82-5584, oder 02931/82-5581
2. bei der Gemeinde Wilnsdorf, Rathaus Wilnsdorf unter der Telefon-Nr. 02739/802-263

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind in der Zeit vom **29. 9. 2014 bis einschließlich 11. 11. 2014** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, zu erheben. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift der Einwenderin/des Einwenders tragen. Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bzw. Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wenn der Erörterungstermin durchgeführt wird, findet er am

**14. 1. 2015, beginnend um 10.00 Uhr,
im Rathaus der Gemeinde Wilnsdorf, Kleiner Saal,
Raum 39, Am Marktplatz 1, 57234 Wilnsdorf**

statt.

Sofern die Erörterung an diesem Tage nicht abgeschlossen werden kann, wird sie am 15. 1. 2015 am genannten Ort, beginnend um 10.00 Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Galvanik-Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 3.9.1, Spalte 2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Vorhaben.

Für Vorhaben dieser Art ist gemäß § 3 c Satz 1 und 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Hinblick darauf vorzunehmen, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a des UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. K. Stockhammer

(849) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 348

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

581. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises

Ennepe-Ruhr-Kreis Schwelm, 18. 9. 2014
Der Landrat
-11/1-

Der Dienstausweis Nr. 434 des Herrn Peter Größ, ausgestellt am 3. 12. 1996 vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises wurde am 17. 9. 2014 gestohlen/verloren.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

(44) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 350

582. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses

Stadt Siegen Siegen, 11. 9. 2014
Der Bürgermeister
- FB 2/2 -

Der Dienstauss Nr. 675 ausgestellt auf den Namen Astrid Schumacher, geb. 11. 6. 1959, ist am 16. 8. 2014 in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag:

gez. Ulrich Bernshausen

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 350

583. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE93 4305 0001 0314 5263 51 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE93 4305 0001 0314 5263 51 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 12. 2014, 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

J 75/14

Bochum, 11. 9. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(92) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 350

584. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE12 4305 0001 0309 1826 24 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE12 4305 0001 0309 1826 24 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 12. 2014, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls

die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

T 74/14

Bochum, 11. 9. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(92) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 350

585. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE94 4305 0001 0302 6073 61 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE94 4305 0001 0302 6073 61 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 29. 12. 2014, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

O 76/14

Bochum, 11. 9. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(92) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 351

586. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommene, am 28. 5. 2014 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE47 4305 0001 0307 2561 56 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE47 4305 0001 0307 2561 56 wird für kraftlos erklärt.

G 38/14

Bochum, 15. 9. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 351

587. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhanden gekommenen, am 28. 5. 2014 aufgebo- tenen Sparkassenbücher Nrn. DE73 4305 0001 0301 0918 23 und DE52 4305 0001 0325 0696 31 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE73 4305 0001 0301 0918 23 und DE52 4305 0001 0325 0696 31 wird für kraftlos erklärt.

St 37/14

Bochum, 15. 9. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 351

588. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge- stellten Sparkassenbuches Nr. 3 513 005 458 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 16. 12. 2014, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 16. 9. 2014

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 351

589. Aufgebot der Sparkasse Soest

Das Sparkassenbuch Nr. 300 592 532 der Sparkasse Soest wurde vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 11. 12. 2014, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas- senbuches bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Soest, 11. 9. 2014

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 351

590. Beschluss der Sparkasse Soest

Die von der Sparkasse Soest ausgestellten Sparkassen- bücher Nrn. 380 157 446, 480 202 696, 480 403 450 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Soest, 11. 9. 2014

Sparkasse Soest

Der Vorstand

(37) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 351

591. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Spar- kassenbuch Nr. 30 342 133 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 10. 9. 2014

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand L. S.

gez. 2 Unterschriften

(46) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 351

592. **Aufgebot der Sparkasse Witten**

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 307 069 039, 311 514 798, 311 518 807, 311 522 924 und 411 003 577, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 17. 9. 2014
dsh

Sparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Schmees gez. i. A. Imming
(72) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 352

593. **Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 301 548 145 und 310 556 113 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 10. 9. 2014
dsh

Sparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Schmees gez. i. A. Imming
(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2014, S. 352

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

